

Verhandlung vor dem Schöffengericht (6. November 1950) kam es zum Dreschen. Der Angeklagte hat seine Nichtablieferung bis zum 27. Oktober 1950 mit schlechter Ernte sowie der Erlaubnis des Erfassungskontrolleurs, bis zum 15. November 1950 abliefern zu dürfen, entschuldigt. Beiden Einlassungen ist die Strafkammer nicht gefolgt und hat den Angeklagten auf die Berufung der Staatsanwaltschaft gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 3 WStVO verurteilt. Hiergegen richtet sich die frist- und formgerecht eingelegte Revision des Angeklagten.

Die Revision trägt zunächst vor, daß die tatsächlichen Feststellungen eine Verurteilung gemäß § 1 WStVO nicht tragen und somit eine Verletzung des § 267 StPO gegeben ist. Dies insbesondere aus dem Grunde, weiß nach Meinung der Revision der objektive Tatbestand voraussetzt, daß eine Ablieferung für den Angeklagten zum vorgesehenen Termin überhaupt möglich war und diese Möglichkeit im angefochtenen Urteil nicht festgestellt worden ist.

Diese Rüge ist unbegründet. Das Urteil setzt sich eingehend damit auseinander, und zwar unter Berücksichtigung der übereinstimmenden Zeugenaussagen, daß der Angeklagte durchaus in der Lage gewesen ist, die auf Grund der schlechten Bodenverhältnisse niedrig bezifferten Pflichtablieferungsmengen zu liefern, daß er aber im Dorf dafür bekannt gewesen sei, seiner Landwirtschaft nicht die notwendige Aufmerksamkeit zuzuwenden. Das Urteil spricht weiter davon, daß der Angeklagte am Tage der Hauptverhandlung plötzlich in der Lage gewesen sei, einen Teil seines Solls den Erfassungsstellen zuzuführen, und unterstützt damit die Feststellung, daß der Angeklagte vorher den mangelnden Willen zu einer fristgemäßen Ablieferung gehabt hat.

Die Revision geht weiter davon aus, daß der objektive Tatbestand des Zurückhaltens nicht schon durch nicht termingemäße Ablieferung erfüllt ist, sondern darüber hinaus eine Verbringung auf den Schwarzen Markt oder einen sonstigen Absatz außerhalb des Rahmens der Bewirtschaftung erfordert. Diese Ansicht ist rechtsirrig, denn das Zurückhalten als solches bedeutet bereits eine Gefährdung der Wirtschaftsplanung. Eine Zurückhaltung ist aber bereits gegeben, wenn die zur ungestörten Durchführung der Planung gesetzten Ablieferungstermine in der Weise nicht eingehalten werden, wie dies bei dem Angeklagten der Fall war.

§ 2 des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels.

Aus Privatbesitz stammende gestohlene Sachen werden zu „Waren“ im Sinne des Gesetzes, wenn sie nach Westberlin verbracht werden.

OLG Halle, Urt. vom 23. August 1951 — 2 Ws 225/51.

Aus den Gründen:

Der Auffassung der Strafkammer, daß es sich bei den aus Privatbesitz entwendeten Silbergegenständen nicht um Handelsware im Sinne des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels handeln könne, kann nicht beigetreten werden. Gegenstände aus Privatbeständen und, wie im vorliegenden Falle, auch Diebesgut können sehr wohl Handelsware im Sinne des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels werden. Es kommt dabei lediglich auf deren Verwendungszweck an. Wenn, wie im vorliegenden Falle, die gestohlenen Silberbestecke mit der Absicht der Veräußerung zu einem Juwelier nach den Westsektoren Berlins gebracht werden, so werden diese Gegenstände, die sich bisher im Privatbesitz befanden, schon deshalb Handelsware, weiß sie durch das Verhalten des Verkäufers dem öffentlichen Handel wieder zugänglich gemacht werden. Auf die Eigentums- und Besitzverhältnisse kann es dabei nicht ankommen, sondern nur auf die Zweckbestimmung der betreffenden Gegenstände.

Auch der Ansicht der Verteidigung, daß das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels auf Fälle der vorliegenden Art nicht bezogen werden könne, da durch die Handlungen der Angeklagten der legale innerdeutsche Handel nicht gestört werde, kann nicht beigetreten werden. Für den Anwendungsbereich des

Gesetzes ist nicht lediglich seine Überschrift, sondern sein Gesamthalt entscheidend. Aus der Präambel des Gesetzes und seinem Inhalt (insbesondere § 2 Abs. 2 Ziff. 7) ergibt sich, daß der Gesetzgeber nicht nur den legalen innerdeutschen Handel schützen, sondern sicherstellen wollte, daß der Interzonengüterverkehr, soweit es sich um Waren handelt, nur auf dem Wege des legalen kontrollierten innerdeutschen Handels stattfindet, da illegale Warentransporte zu fortgesetzten Währungs- und Substanzverlusten führen, die auf die Dauer für unsere Volkswirtschaft nicht tragbar sind.

§ 2 Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels.

Ein in Westberlin wohnhafter, nur in Westberlin tätig gewordener Beteiligter an einem im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik begangenen Unternehmen des Verbrechens nach § 2 des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels unterliegt den Strafvorschriften dieses Gesetzes.

OLG Potsdam, Beschluß vom 29. Dezember 1951 — Ws 101/51.

Aus den Gründen:

Die Beschuldigten, beide in Westberlin wohnhaft, stehen im Verdacht, Verbrechen nach §§ 1, 2 der SpekulationsVO und § 2 des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels begangen zu haben. Nach den bisherigen Ermittlungen hat Walter S. von Westberlin aus etwa 70 000 DM der Deutschen Notenbank in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt und hier einem Verwandten zum Ankauf von Grundbesitz und landwirtschaftlichem Inventar leihweise zur Verfügung gestellt. Die Deutsche Mark hat Walter S. durch Umtausch von Westberliner Mark in Westberliner Wechselstuben erworben; einen Teil der eingeführten DM hat ihm Elise S. in Westberlin in DM zur Verfügung gestellt.

Walter S. hat danach Deutsche Mark aus Westberlin in die Deutsche Demokratische Republik eingeführt und damit, soweit bisher zu übersehen ist, außer gegen die Zahlungsmittelanordnung vom 23. März 1949 (ZVOB1. S. 211) in Verbindung mit § 9 WStVO auch gegen § 2 Abs. 2 Ziff. 7 des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels verstoßen. Die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft gegen Walter S. ist damit gerechtfertigt, ohne daß es hierzu des Eingehens auf die Frage bedarf, wieweit von ihm auch Spekulationsverbrechen begangen sind.

Die Verhaftung der Beschuldigten Elise S. will der Haftbefehl mit der von ihr an ihrem Wohnsitz in Neukölln vorgenommenen Hortung von DM begründen, außerdem mit Beihilfe zum Spekulationsverbrechen. Die Hortung (§ 1 Abs. 2 Ziff. 2 SpekulationsVO) hat die Beschuldigte, die in Westberlin Wohnung und Aufenthalt hat, dort begangen, also außerhalb des Geltungsbereichs der SpekulationsVO. Daß sie ihr Geld — sei es DM der Deutschen Notenbank oder Westgeld — in Westberlin dem Walter S. zwecks Verbringung von dort in die Deutsche Demokratische Republik übergeben hat, ist Mitwirkung an dem Unternehmen des Verbrechens nach § 2 des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels. Diese Mitwirkung hat sich zwar außerhalb des Geltungsbereichs des genannten Gesetzes vollzogen und durch eine Person, die in der Deutschen Demokratischen Republik weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat. Aber sie hat an dem Unternehmen, das durch seine Vollziehung innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik und durch seine Auswirkung dorthin als Straftat begangen wurde, mitgewirkt. Bei Taten („Unternehmen“) der vorliegenden Art mit mehreren Begehungsorten kommt es für die Frage des anzuwendenden Rechts auf den Haupttort an, der hier im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik liegt. Der Umstand, daß an dem Ort, in dem sich die Mitwirkung der Beschuldigten an dem Unternehmen vollzog, infolge besonderer politischer Umstände von den dortigen gegenwärtigen Machthabern das Recht der Deutschen Demokratischen Republik nicht angewandt wird, steht der Anwendung des Gesetzes der Deutschen Demokratischen Republik auf das gesamte Unternehmen der Straftat und dessen Einzelteile nicht im Wege. Hiernach ist die Aufrechterhaltung des Haftbefehls auch gegen die Beschuldigte Elise S. gemäß § 112 begründet.